

Einleitung

Die Richtlinien zum Punktespielbetrieb sind in der AB – BSKV und in der Ordnung für den Sportbetrieb im Bezirk Unterfranken geregelt.

Die aufgeführten Ahndungen 1.1 bis 1.7 gelten nur für den Spielbetrieb auf Vereinsebene.

1. Ahndungen

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1.1 | Nicht erfolgte oder zu späte Meldung des Spielergebnisses | 10,00 € |
| 1.2 | Nicht erfolgte oder zu späte Versendung des Spielberichtes | 10,00 € |
| 1.3 | Nicht gemeldete Spielverlegung | 10,00 € |
| 1.4 | Nicht termingerechter Versand von Meldungen | 10,00 € |
| 1.5 | Fehlende Neu -, Um – und Wiederanmeldung von Spielern | 10,00 € |
| 1.6 | Nichtantritt einer Mannschaft (pro Spiel) | 25,00 € |
| 1.7 | Zurückziehen einer Mannschaft während der Spielrunde | 25,00 € |
| 1.8 | Eigenverschuldeter Nichtantritt bei überörtlichen Meisterschaften
(Die angefallenen Startgebühren werden ebenfalls in Rechnung gestellt.) | 25,00 € |
| 1.9 | Bei ungebührlichem Verhalten gegenüber der Vorstandschaft, oder der mit der Aufsicht bei sportlichen Veranstaltungen betrauten Personen, kann die Vorstandschaft oder der SAS eine Sperre aussprechen. Hierbei kann es sich um eine zeitlich befristete oder um eine numerische Sperre bei Meisterschaften und oder bei Punktespiele handeln. | |

2. Ahndungen U 10, U14, U18

- | | | |
|-----|---|---------|
| 2.1 | Abwesenheit an Jugendsitzungen jeglicher Art, für den betreffenden Klub | 25,00 € |
| 2.2 | Wiederholte Abwesenheit an Jugendsitzungen jeglicher Art, zieht den sofortigen Entzug der Spielberechtigung aller Jugendlichen für den betreffenden Klub nach sich. | |
| 2.3 | Eigenverschuldeter Nichtantritt bei überörtlichen Meisterschaften
(Die angefallenen Startgebühren werden ebenfalls in Rechnung gestellt.) | 15,00 € |
| 2.4 | Verweigert ein Jugendlichen den Einsatz in der KV-Jugendauswahl zu spielen, so wird er für die nächsten beiden Pflichtspiele im Aktiven Bereich gesperrt.
Bei der zweiten Verweigerung wird das Einlegeblatt eingezogen. | |

3. Inkrafttreten

Durch Beschluss der Vorstandschaft des KV-Schweinfurt tritt diese Ordnung im Juni 2012 in Kraft. Änderungen sind durch Beschluss der Vorstandschaft und der MHV zulässig.